

Portopflichtige Dienstsache

Stempel: Dresden Altstadt, 12.2.1884

An
Herrn Gemeindevorsteher Wagner (??)
Cotta

Abschrift

An
??? Faust
???
in Cotta.

Die von Ihnen unter dem 1. *dieses Monats allhier* nachgesuchte
Genehmigung zu *Erbauung eines neuen*

Schornsteins

an Stelle des abzutragenden alten dergl. in Ihrem Wohnhaus

Nr. 13 ??? für Cotta

wird unter der Voraussetzung, daß der aus der abschriftlichen Beifuge hervorgehenden
Bedingung *sowie den localbaustatutartigen Bestimmungen*

durchgängig genügt wird, andurch erteilt.

Von der Vollendung des Baues haben Sie alsbald der unterzeichneten Behörde Anzeige
zu erstatten und die Kosten im Betrage von 4 Mark ~Pf. anher abzuführen.

Ein Exemplar des Baurisses folgt abgestempelt und mit der vorschriftsmäßigen Be-
lehrung versehen zurück.

Königliche Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt,

am 12. *Februar 1884.*

Dr. Schmidt.

Beifolgend:

2 *Zeichnungen*

1 *Abschrift.*

Registranten-Nummer: 425...

Nr. 18

Zu beachten...

Sind die nachfolgenden Bestimmungen des Immobilien-Brandversicherungsgesetzes vom 25. August 1876:

- § 38. Alle auf Versicherungen bei der Landesanstalt sich beziehenden Anmeldungen der § 39 gedachten Art sind innerhalb der geordneten Frist bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz anzubringen.
- § 39. Anmeldepflichtig sind: a) jedes aus roher Wurzel oder nach hervorgegangenem Brande neu hergestellte oder durch Dismembration erworbene versicherungspflichtige Gebäude oder ander dergleichen Objecte, b) jede Veränderung an einem bereits versicherten Objecte in seinem Bestande oder seiner Beschaffenheit, wodurch sich überhaupt dessen Werth um mindestens 5 Procent erhöht oder vermindert, c) jede solche Veränderung in der Benutzung des versicherten Objects, wodurch dessen Versetzung aus der bisherigen Beitragsklasse in eine anderebedingt wird, d) jede Abtragung eines Gebäudes, wenn dessen Wiederherstellung nicht beabsichtigt wird, e) jedes interimistisch errichtete Gebäude (§ 5 a).
- § 40. Die Anmeldung hat in den Fällen § 39 a, b und e von Zeit der Vollendung des Baues oder der Veränderung an, in den Fällen § 39 c von Zeit der eingetretenen Benutzung an binnen längstens vierzehn Tagen oder dafern in den Fällen nach § 39 a bis c das anzumeldende Object vor seiner völligen Herstellung zur Benutzung gelangt, von Zeit der Ingebrauchnahme an binnen gleicher Frist zu erfolgen. In dem Falle nach § 39 d kann die Anmeldung sofort nach erfolgter Abtragung geschehen.
- § 41. Bei Neu- und Vergrößerungsbauten (§39 a und b) ist die Anmeldung zur Versicherung schon von Zeit des Baubeginns an gestattet. Der Eigentümer bleibt solchenfalls jedoch verpflichtet, zum Zwecke der Katastration eine nochmalige Anmeldung binnen der im § 40 genannten Frist zu bewirken.
- § 42. Vorübergehende Werthverminderungen, welche nicht über Jahresfrist andauern, und zeitweilige Veränderungen in der Benutzung versicherter Objecte, welche, obgleich für das Object gefahrvoller, jedoch nicht periodisch wiederkehren, sowie Abtragungen von Gebäuden zum Zwecke von Neu- und Vergrößerungsbauten, in gleichen Beschädigungen durch Brand , für welche aus der Landesanstalt Vergütung gewährt worden, bedürfen einer Anmeldung zur anderweiten Regulierung der Versicherung nicht. Es bleibt vielmehr in diesen Fällen die bisherige Versicherungssumme und Beitragsleistung, beziehentlich bis zur Anmeldung der unternommenen Bauausführungen oder bewirkten Wiederherstellungen unverändert.
- § 43 Die Anmeldung zur Versicherung, zur anderweiten Regulierung bestehender Versicherungen, sowie zur Aufhebung einer Versicherung hat in allen Fällen von den Eigenthümer oder dessen für das Grundstück besonders legitimierten oder gesetzlichen Vertreter zu geschehen. Wer in anderen öffentlichen Verhältnissen als Stellvertreter des Eigenthümers beglaubigt ist, wird im Falle der Abwesenheit des Letzteren und in Ermangelung eines besonderen Bevollmächtigten, im Verhältnisse zur Landesanstalt, vorbehaltlich der Bestimmung un § 1306 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, als legitimiert betrachtet, dergestalt, daß gegen dessen Erklärung von Seiten des Eigenthümers kein rückwirkender Widerruf stattfindet.
- § 44 Die Anmeldung ist entweder mündlich oder schriftlich zu bewirken. In jedem Falle muß dieselbe aber die genaue Angabe und Bezeichnung der einzelnen Objecte enthalten. Die Anmeldung ist nur für die speciell angegebenen Gegenstände von Giltigkeit.
- § 45 Wird die Anmeldung der §§ 4 und 5 a bezeichneten versicherungspflichtigen Objecte ohne entschuldbare Ursache verzögert, so sind nicht nur die geordneten Brandversicherungsbeiträge und beziehentlich Mehrbeiträge von der Zeit an nachzuzahlen, zu welcher nach § 40 die Anmeldung hätte erfolgen sollen, sondern es verfällt überdies auch der nach § 43 zur Anmeldung Verpflichtete in eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe des nachzuzahlenden Betrags. Derartige Nachzahlungen finden jedoch nur bis auf die letztverflossenen drei Jahre statt.
- § 85 Die Verpflichtung der Landesanstalt zu Vergütung der § 2 gedachten Schäden beginnt a) bei Versicherungsobjecten, welche vorschriftsmäßig angemeldet und in das Anmelde register eingetragen worden sind, mit dem auf den Tag dieses Eintrags nächstfolgenden Tage; b) bei Gebäuden ohne Unterschied, ob dieselben neu hergestellt oder verändert worden, wenn deren Katastration ohne vorherige Anmeldung den gesetzlichen Vorschriften gemäß stattgefunden hat, mit dem auf die Katastration folgenden Tage; c) bei unverändert gebliebenen und nicht angemeldeten Gebäuden, in Anlehnung deren in Folge solcher Katastration eine Wertherhöhung vorzunehmen gewesen ist, ebenfalls mit dem auf die Katastration folgenden Tage.

Bedingungen

1.

*Mit Rücksicht darauf, daß dieser Schornstein eine Backofen-
feuerung mit aufzunehmen hat, ist derselbe als Steig-
schornstein gem. §§ 47 u. 48 aufzuführen.*